



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 21. März 2007 (StB 247)

B+A 12/2007

Kantonalisierung Städtische Mittelschulen Übergangsregelung

Reglement für eine Übergangsregelung
der beruflichen Vorsorge für die mitar-
beitenden Personen der Städtischen
Mittelschulen Luzern

**Vom Grossen Stadtrat
mit Änderung beschlossen am
28. Juni 2007
(Definitiver Beschluss des Grossen Stadt-
rates am Schluss dieses Dokuments)**

Übersicht

Die Städtischen Mittelschulen werden per 1. August 2007 durch den Kanton Luzern übernommen. Durch den Wechsel des Arbeitgebers müssen alle Mitarbeitenden der Mittelschulen auch die Pensionskasse wechseln. Dies hat andere Rentenleistungen zur Folge.

Die Stadt Luzern garantiert denjenigen Mitarbeitenden der Mittelschulen, die am 31. Juli 2007 das 59. Altersjahr vollendet haben, dass sie von der Luzerner Pensionskasse eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern erhalten würden. Von dieser Regelung sind vier Mitarbeitende betroffen.

Die gleiche Regelung wurde auch bei der Kantonalisierung der Gewerblichen Berufsschule angewandt (B+A 25 vom 8. Mai 2002: „Kantonalisierung Gewerbeschule, Übergangsregelung“).

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Sachverhalt	4
1.1 Kantonalisierung der Städtischen Mittelschulen	4
1.2 Vorsorgeeinrichtung	4
2 Personalrecht	5
2.1 Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung	5
2.2 Lehrpersonen mit befristeter Anstellung	5
2.3 Verwaltungspersonal	5
3 Berufliche Vorsorge	6
3.1 Übertritt von der PKSL zur LUPK	6
3.2 Zurzeit höheres Leistungsniveau der PKSL	6
3.3 Übergangsrechtliche Möglichkeit	7
4 Kosten	7
5 Zuständigkeit	7
6 Antrag	8

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Sachverhalt

1.1 Kantonalisierung der Städtischen Mittelschulen

Der Kanton Luzern und die Stadt Luzern haben vereinbart, die Städtische Mittelschulen per 1. August 2007 zu kantonalisieren (RRB 1381 vom 1. Dezember 2006, StB 301 vom 19. März 2003 und StB 210 vom 8. März 2006). Zu diesem Zweck sollen u. a. die Dienstverhältnisse der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals mit der Stadt Luzern per 31. Juli 2007 aufgehoben und durch neue Dienstverhältnisse mit dem Kanton Luzern ersetzt werden. Stellenwechsel sind nicht vorgesehen. Es wird lediglich ein Arbeitgeberwechsel vorgenommen.

1.2 Vorsorgeeinrichtung

Die Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Städtischen Mittelschulen sind – obwohl die Lehrpersonen seit 1. August 2003 dem kantonalen Personalrecht unterstehen – heute Mitglieder der Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL). Da sie den Arbeitgeber wechseln, wechseln sie auch ihre Vorsorgeeinrichtung und treten zur kantonalen Pensionskasse (LUPK) über.

Die Versicherungsbedingungen der LUPK sind zurzeit für einen grossen Teil der Übertretenden weniger vorteilhaft als jene der PKSL.

Bei der Kantonalisierung der Gewerblichen Berufsschule Luzern (vgl. B+A 25 vom 8. Mai 2002) wurde denjenigen Mitarbeitenden der Gewerbeschule, die am 31. Dezember 2002 das 60. Altersjahr vollendet hatten, aus Gründen der Billigkeit zugestanden, dass sie von der Luzerner Pensionskasse eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern erhalten hätten. Den damals betroffenen Lehrpersonen wurden die erwarteten Leistungseinbussen mit einer Gutschrift auf dem Altersguthaben im Pensionierungszeitpunkt ausgeglichen.

Die gleiche Regelung soll aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung auch bei der Kantonalisierung der Städtischen Mittelschule gelten, wobei zu beachten ist, dass ab 1. Januar 2005 bereits ab dem 59. Altersjahr ein Anspruch auf eine Altersrente bestehen kann (Art. 15 Abs. 1

lit. a Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1991). Diese Reglementsänderung wurde im StB 210 vom 8. März 2006 ausser Acht gelassen.

2 Personalrecht

2.1 Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung

Der Kanton wird den Lehrpersonen die gleiche Stelle mit gleichen Bedingungen anbieten. Mit dem Stellenwechsel ist der Wechsel der Pensionskasse verbunden. Die LUPK hat zurzeit Versicherungsbedingungen, die für die meisten übertretenden Lehrpersonen weniger vorteilhaft sind. Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine weniger vorteilhafte berufliche Vorsorge die Annahme einer neuen Stelle als unzumutbar erscheinen lassen kann. Im Personalgesetz wird die Formulierung „zumutbar“ und nicht „gleichwertig“ verwendet. Eine im Übrigen absolut gleichwertige Stelle kann nicht deswegen als unzumutbar bezeichnet werden, weil sie mit einer anderen beruflichen Vorsorge verknüpft ist. Dies insbesondere nicht im vorliegenden Fall. Die LUPK ist eine gute Pensionskasse, deren Leistungsniveau weit über dem BVG-Obligatorium liegt. Überdies sind die Unterschiede der beiden Kassen momentaner Art. Beide Kassen sind den gleichen Tendenzen in den Rahmenbedingungen unterworfen, sei es auf den Anlagemärkten oder hinsichtlich des Anstiegs der Lebenserwartung und der Entwicklungen auf der Ebene der Gesetzgebung. Somit ist eine Einbusse im Bereich der beruflichen Vorsorge mittelfristig weder unmöglich noch kann sie quantifiziert werden.

2.2 Lehrpersonen mit befristeter Anstellung

Die laufenden Lehraufträge sind bis Ende des Schuljahres (31. Juli 2007) befristet. Die Verlängerung bis Ende Jahr bzw. die Neubeauftragung durch den Kanton ab 1. August 2007 sind in Absprache mit dem Kanton zu veranlassen.

2.3 Verwaltungspersonal

Das Verwaltungspersonal der Städtischen Mittelschulen ist nach dem Personalreglement der Stadt Luzern durch öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge angestellt. Diese können mit einer Kündigungsfrist von höchstens drei Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Kanton wird alle Angestellten übernehmen.

3 Berufliche Vorsorge

3.1 Übertritt von der PKSL zur LUPK

Das Personal der Städtischen Mittelschulen wird per 31. Juli 2007 aus der PKSL austreten. Diese Personen haben Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung, die der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen wird. Es besteht volle Freizügigkeit. Durch die Freizügigkeitsleistung werden alle bis zum Austritt erworbenen Rechte abgegolten (Art. 15, 17 FZG).

Mit der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses beginnt die Versicherung bei der LUPK. Sie wird bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen von Gesetzes wegen begründet. Die übertretende Person hat weder ein Wahl- noch ein Mitspracherecht. Ein Mitspracherecht des Personals besteht im Fall, dass ein Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung für sein Personal wechseln will. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr wechselt das Personal den Arbeitgeber. Kanton und Stadt Luzern sind sich über die personal- und vorsorgerechtlichen Folgen der Kantonalisierung der Mittelschulen einig. Das revidierte Reglement der Pensionskasse lässt einen wahlweisen Verbleib des zurzeit noch städtischen Personals in der PKSL nicht zu. Zudem ist der Kanton gehalten, sämtliche Mitarbeitenden gleich zu versichern.

3.2 Zurzeit höheres Leistungsniveau der PKSL

Die Versicherungsbedingungen der LUPK sind zurzeit weniger vorteilhaft als jene der PKSL. Der Vergleich von Versicherungsleistungen verschiedener Pensionskassen aufgrund von aktuellen Reglementen und Leistungsprojektionen ist zwar durchaus möglich. Er gestattet indes nur eine Momentaufnahme und kann zu irreführenden Schlüssen führen. Einigermassen zutreffend ist er lediglich für Personen, die bereits oder demnächst rentenberechtigt sind. Für Versicherte hingegen, die das Rentenalter voraussichtlich erst in einigen Jahren erreichen werden, ist die entsprechende Momentaufnahme mit sehr vielen Unsicherheiten belastet. Erstens können die heutigen Reglemente geändert werden, zweitens steht die Leistungshöhe bei Beitragsprimatkassen nicht von vorneherein fest. Die PKSL und die LUPK sind öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen. Deren Kassenreglemente können vom Gesetzgeber jederzeit geändert werden. Auch Änderungen zuungunsten der Versicherten sind möglich. Es ist festzuhalten, dass es so gesehen offen ist, ob die Übertretenden beim dereinstigen Rentenbezug weniger erhalten werden, wenn sie zur LUPK übertreten. Ein Verlust ist weder sicher noch quantifizierbar. Alle Aussagen über zukünftige Leistungen sind zu relativieren.

3.3 Übergangsrechtliche Möglichkeit

Obwohl der einzige Anspruch der aus dem Dienstverhältnis zur Stadt und somit auch aus der PKSL Austretenden die Freizügigkeitsleistung ist, kann die Stadt im Sinne einer politischen Lösung ergänzende Leistungen beschliessen. Bedingung für solche Leistungen ist die sachliche Begründbarkeit. Sie müssen willkürfrei sein. Der Stadtrat sieht eine solche Möglichkeit vor für jene Personen, die am 31. Juli 2007 das 59. Altersjahr vollendet haben. Einerseits haben Versicherte der PKSL Anspruch auf den Bezug der Altersrente, wenn sie das 59. Altersjahr vollendet haben und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist. Dieser Anspruch auf Bezug der Altersrente besteht auch, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Erwerbstätigkeit nicht einstellt, sondern die Stelle wechselt. In diesem Fall kann sie zwischen der Überweisung der Freizügigkeitsleistung an den neuen Arbeitgeber und dem Bezug der Altersrente wählen. Theoretisch könnten diese Personen also von der PKSL die Altersrente beziehen und die berufliche Vorsorge bei der LUPK neu beginnen. Wirtschaftlich ist dies jedoch keine Alternative, da die Altersrente der LUPK verhältnismässig klein wäre und die theoretische Rentenerhöhung bei der PKSL nicht ausgleichen würde.

Wesentlicher ist der Umstand, dass die über 59-jährigen Versicherten als Folge des Kassenwechsels nicht nur einen theoretischen, sondern wahrscheinlich einen tatsächlichen Verlust erleiden würden.

4 Kosten

Die Kosten dieser Übergangsregelung betragen für die vier Versicherten, die diese Kriterien erfüllen, rund Fr. 186'000.– für den Fall, dass eine Mitarbeitende mit 62, eine Mitarbeitende mit 64 und zwei Mitarbeitende mit 65 pensioniert würden (gemäss Personalplanung Januar 2007). Würden alle erst mit 65 in den Ruhestand gehen, erhöhte sich dieser Betrag auf Fr. 206'000.–. Allfällige Differenzen nach Erstellen der Endabrechnung, welche zuungunsten der PKSL ausfallen würden, werden von der Stadt ausgeglichen.

5 Zuständigkeit

Die zu bewilligende Ausgabe für sich allein genommen würde kreditrechtlich in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Mit der Übergangslösung für die Lehrpersonen, die am 31. Juli 2007 das 59. Altersjahr vollendet haben, wird indirekt aber auch beschlossen, dass jüngere Lehrpersonen nicht in den Genuss dieser Leistungen kommen. Dabei stellt sich die Frage, ob dieser Sachverhalt in Form einer Verfügung durch den Stadtrat oder eines rechtsetzenden Erlasses durch den Grossen Stadtrat zu regeln ist.

Der Kreis der Betroffenen ist bestimmbar (alle Lehrpersonen und Verwaltungsangestellten der Mittelschulen im Zeitpunkt der Übernahme durch den Kanton), der zu regelnde Sachverhalt ist bestimmt (Altersrente in gleicher Höhe wie diejenige, die im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern ausgerichtet worden wäre). Dies würde eigentlich eher für eine Verfügung (allenfalls eine sogenannte Allgemeinverfügung) sprechen.

Eine entsprechende Verfügung, die den Sachverhalt in verbindlicher und erzwingbarer Weise regelt, könnte indessen mangels einer gesetzlichen Grundlage vom Stadtrat nicht erlassen werden. Denn bei der vorgesehenen Übergangslösung handelt sich um eine freiwillige und nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung.

Die gesetzliche Grundlage für die Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die mitarbeitenden Personen der Städtischen Mittelschulen soll mit dem vorliegenden Reglement geschaffen werden.

6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, dem Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden der Städtischen Mittelschulen zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 21. März 2007

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 12 vom 21. März 2007 betreffend

Kantonalisierung Städtische Mittelschulen; Übergangsregelung, Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die mitarbeitenden Personen der Städtischen Mittelschulen Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die mitarbeitenden Personen der Städtischen Mittelschulen

vom 21. März 2007

Art. 1 *Bestandesgarantie*

Die Stadt Luzern garantiert denjenigen mitarbeitenden Personen der Städtischen Mittelschulen, die am 31. Juli 2007 das 59. Altersjahr vollendet haben, dass sie von der Luzerner Pensionskasse eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern erhalten würden.

Art. 2 *Abwicklung*

Der Stadtrat trifft mit der Pensionskasse der Stadt Luzern eine Vereinbarung über die Administration der Erhöhung der Einlagen in die individuellen Konti der Mitarbeitenden gemäss Art. 1 bei der Luzerner Pensionskasse.

Art. 3 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Juli 2013.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates

zu B+A 12/2007 Kantonalisierung Städtische Mittelschulen; Übergangsregelung, Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden Personen der Städtischen Mittelschulen Luzern (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat vorgenommenen Änderung)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 12 vom 21. März 2007 betreffend

Kantonalisierung Städtische Mittelschulen; Übergangsregelung, Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden Personen der Städtischen Mittelschulen Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden Personen der Städtischen Mittelschulen

vom 21. März 2007

Art. 1 *Bestandesgarantie*

Die Stadt Luzern garantiert denjenigen Mitarbeitenden Personen der Städtischen Mittelschulen, die am 31. Juli 2007 das 59. Altersjahr vollendet haben, dass sie von der Luzerner Pensionskasse eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern erhalten würden.

Art. 2 *Abwicklung*

Der Stadtrat trifft mit der Pensionskasse der Stadt Luzern eine Vereinbarung über die Administration der Erhöhung der Einlagen in die individuellen Konti der Mitarbeitenden gemäss Art. 1 bei der Luzerner Pensionskasse.

Art. 3 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Juli 2013.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. Juni 2007

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Cony Grünenfelder
Ratspräsidentin

Toni Göpfert
Stadtschreiber

